

D. Städteordnung, Wahlen, Steuern und Gebühren.

I. Städteordnung.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückstände heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bestreitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unser einem Vorsitzenden und Bureau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Geltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrat wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrat aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht ist unverändert bestehen geblieben.

II. Wahlen.

1. Reichstagswahl.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbewohnerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:	Abgeordnete	Abgeordnete
Preussen	236	im Herzogtum:
Bayern	48	Anhalt
Sachsen	23	im Fürstentum:
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen
Im Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck
Oldenburg	3	Reuss ä. L.
Baden	14	Reuss j. L.
Hessen	9	Schaumburg-Lippe
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe
Sachsen-Weimar	3	in der Freien- u. Hansestadt:
im Herzogtum:		Lübeck
Braunschweig	3	Bremen
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach und Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 25. Januar 1907 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 46 461 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 40 041 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen 40 041 gültigen Stimmen, beträgt mithin 20 021 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Justizrat Dr. Alberti zu Wiesbaden	7 645
b. Kommerzienrat Eduard Bartling zu Wiesbaden	10 792
c. Buchhalter Gustav Lehmann zu Mannheim	12 630
d. Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Wahl in Eltville	8 965
Zersplittert waren	9

Da hiernach sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Kommerzienrat Ed. Bartling und Buchhalter Gustav Lehmann stattzufinden.

Das Resultat der Stichwahl am 5. Februar 1907 war Folgendes:

Von den 46 461 Wahlberechtigten wurden abgegeben:

gültige Stimmen	37 484
Von den gültigen Stimmen hat erhalten:	
a. Kommerzienrat Ed. Bartling	18 117
b. Buchhalter Gust. Lehmann	19 367
zusammen	37 484

Hiernach ist Buchhalter Gustav Lehmann in Mannheim mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

2. Landtagswahl.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Urwählerliste ist von dem Magistrat drei Tage lang öffentlich auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die dritte Abteilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 20. November 1903 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Kommerzienrat Ed. Bartling in Wiesbaden (natlib.) 238, Dr. Müller-Sagan (freis. Volkspartei) 155. Somit war Kommerzienrat Ed. Bartling mit absoluter Majorität gewählt.

3. Stadtverordnetenwahl.

Auszug aus dem Gesetz vom 30. Juni 1900.

§ 1. In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabteilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Massstabe direkter Steuern stattfindet, werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, dass auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Steuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, dass von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählen, wird die nach § 1 erfolgte Drittteilung derart verändert, dass jeder Wähler, dessen Steuerbetrag der Durchschnitt der auf den einzelnen Wählern treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung.

Die Ausführungsanweisung zu obigem Gesetz bestimmt u. A. folgendes:

a) Zu § 1: Für die Bildung der Wählerabteilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht: I. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäß Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschließlich des Fiskus.

Als dann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabteilung. Zur ersten bzw. zur zweiten Wählerabteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bzw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuersumme zugrunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, dass die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite, und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abteilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzten bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abteilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abteilung und eine anderweitige Abgrenzung der ersten und zweiten Abteilung nach Massgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. 7. 1845 ist als aufgehoben zu erachten.

3. Nach solchgestalt erfolgter Bildung der Wählerabteilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die Wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschließlich des Fiskus

63*

derjenigen Wählerabteilung zuzuteilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

- b) Zu § 2: 1. Dass jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrag in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft aus der dritten Abteilung ausscheidet und in eine der oberen Abteilungen versetzt wird — wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des „durchschnittlichen Steuerbetrages“ gewisse Wähler mit ihren Steuersummen ausser Betracht bleiben, —
2. dass die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabteilungen sich ergebende Gesamtsteuersumme halbiert wird und auf jede dieser oberen Abteilungen eine Hälfte entfällt.
3. Dass eine höhere Abteilung niemals mehr Wähler zählen darf, als eine niedere.

Hieraus folgt zunächst, dass die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittteilung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abteilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittteilung gemäss § 1 des Gesetzes.

→ Nach Beschluss der städt. Körperschaften erfolgt die Bildung der Wählerabteilungen in der Stadt Wiesbaden nach § 2 des vorstehenden Gesetzes.

Bei der letzten Ergänzungswahl am 4. und 5. November 1907 gehörten

- a) zur dritten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche jährlich 294.20 Mk. und weniger an direkten Staats- und Kommunalsteuern entrichten, sowie die steuerfreien Gemeindebürger,
- b) zur zweiten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche von 2259.20 Mk. herab bis zu 294.40 Mk. an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten und
- c) zur ersten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche 2261.18 Mk. und mehr an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten.

Nach § 27 der Städteordnung darf die Abstimmung nicht durch Abgabe von Stimmzetteln, sondern muss durch mündliche Erklärung zu Protokoll erfolgen.

III. Steuern und Gebühren.

1. Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 19. Juni 1906 erlassene Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen** von über 900 M. Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesamteinkommen aus **Handel**, **Gewerbe**, **gewinnbringender Beschäftigung**, **Kapital** und **Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens beztügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: **Schuldenzinsen**, **Renten** und dauernde **Lasten** die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen, **Kranken-.** **Unfall-.** **Invaliditäts-** und **Altersversicherungs-**, sowie **Wittwen-.** **Waisen-** und **Pensionsbeiträge**, ferner **Lebensversicherungs-Prämien**, soweit sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren) mit der Massgabe, dass in jedem Falle eine Ermässigung stattfindet um eine Steuerstufe bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei Vorhandensein von 5 oder mehr Kindern. Diese Ermässigungen finden in gleichen Fällen bei Einkommensteuerveranlagten von 3000 bis 6500 M. statt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mitteloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei

stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingeleget werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission über Veranlagungen von Einkommen über 3000 M. steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungs-Kommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Jedes Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) ist binnen einer Ausschlussfrist von **vier Wochen** anzubringen. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen** und **Nachteile** gestellt. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, anderenfalls mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Wer die von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis dreihundert Mark bestraft.

Ebenso ist die unterlassene rechtzeitige An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

1.

Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	300
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von mehr als 5000 Mk. um je 200 Mk.					
5	1650	21	15	4500	104						
6	1800	26	16	5000	118						
7	2100	31	17	5500	132						
8	2400	36	18	6000	146						
9	2700	44	19	6500	160						
10	3000	52	20	7000	176						

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

2. Für die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** beträgt die Steuer bei Einkommen

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer		
1	900-1050	7	11	3300	66	21	7500	220	24	9000	280		
2	1200	10	12	3600	76	22	8000	240	25	9500	300		
3	1350	14	13	3900	86	23	8500	260	26	10500	840		
4	1500	18	14	4200	96	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis einschliesslich 104000 Mk. beträgt die Steuer 4600 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von je 4000 Mk um je 180 Mk.						9000	280
5	1650	24	15	4500	112	um je M. M.							
6	1800	30	16	5000	132	in Stufen von M. M.							
7	2100	36	17	5500	148	46500 1000 40							
8	2400	42	18	6000	164	10500	46500	1000					
9	2700	48	19	6500	180	46500	48000	1500					
10	3000	56	20	7000	200	48000	100000	2000					

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis einschliesslich 104000 Mk. beträgt die Steuer 4600 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von je 4000 Mk um je 180 Mk.

2. Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die **Gemeinde-Einkommensteuer** zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1907/1908 waren es 100 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorauszahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergegangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die **Grundsteuer** wird in ihrem Satze alljährlich von der Gemeindeverwaltung festgesetzt (bisher 2 von 1000 Mk. des gemeinen Wertes des Grundstückes).

Die Grundsteuerveranlagung 1908 wies eine Gebäudezahl von 9069 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 601, darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 92, für Unterrichtszwecke 52, für den Gottesdienst 11, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 53, Scheunen, Ställe etc. 363.

Die **Gewerbe- und Betriebssteuer** beträgt 125 bzw. 150% der Staatssteuer.

Die Umsatzsteuer beträgt 1% des Grundstückswertes. Bei Wertsteigerung tritt eine verhältnismässige Wertzuwachssteuer ein; doch bestehen hier einzelne Beschränkungen.

Ausserdem wird eine Kanalbenutzungsgebühr erhoben. Dieselbe wird nach dem Mietpreise der Wohnung bzw. Geschäftsräume bemessen und beträgt bei Mietwerten von mehr als 300 bis einschliesslich 600 Mk. 1 Prozent, bei Mietwerten von mehr als 600 bis einschliesslich 900 Mk. 1½ Prozent, bei Mietwerten von mehr als 900 Mk. 2 Prozent des Mietwertes.

Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten, deren Mietwert 300 Mk. jährlich und weniger beträgt, bleiben von der Gebühr befreit.

Bei Bemessung der Gebühr werden die Mietwerte sämtlicher von einem Inhaber benutzten Räumlichkeiten zusammengerechnet.

Offene Läden, Werkstätten und Lagerräume, welche gewerblichen Zwecken dienen und deren Inhaber — oder falls es sich um mehrere Inhaber handelt, deren Inhaber zusammen — weniger als 5000 Mk. Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 versteuern, werden mit nur 1 Prozent des Mietwertes veranlagt.

Hundesteuer. Für jeden Hund, der länger als 3 Wochen gehalten wird, sind pro Jahr M. 20.—, wenn der Hund 50 cm Schulterhöhe hat, M. 30.— zur Stadtkasse zu zahlen. Für Hunde die in Klarenthal oder auf der Klostermühle gehalten werden, sind M. 5.— bzw. M. 10.— zu zahlen, für jeden 2. oder 3. Hund ist die Eingangs angegebene volle Steuer zu entrichten.

Steuerfrei sind nur diejenigen Hunde, welche zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind, sowie junge Hunde bis zum Alter von 3 Monaten.

3. Ergebnisse der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1908.

Veranlagt mit mehr als	Zahl d. Steuerzahler	Haushalt-Angehörige	Summe der		Durchschnittlich pro Steuerzahler	Einkommensteuer	Ergänzungssteuer
			a. Einkommensteuer Mk.	b. Ergänzungssteuer Mk.			
900 u. weniger	—	—	—	156	4752.80	—	30.46
900— 3000	24451	53518	397608	3736	56176.80	16.26	15.03
3000— 6500	3472	9033	339139	2678	94884.—	97.67	35.43
6500— 9500	988	285	213954	906	63495.—	215.54	70.08
9500— 30500	1431	3592	683460	1409	238775.—	477.61	162.36
30500—100000	363	989	628460	362	195612.80	1731.29	543.92
100000	52	145	546200	52	151540.40	10503.84	2914.23
	30757	69662	2808821	9299	805236.80		

4. Lustbarkeitssteuer.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,

b) " " über 12 " 20

c) bei Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark;

2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Karnevalssitzungen u. s. w.), Schaustellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends 8 Mark

b) bis nach 11 Uhr abends 15 "

3. Für hausiermäßig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:

- a) für eine Person 2 Mark,
b) für jede weitere Person 1 "

4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrión, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:

- a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,
b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hämmeschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet), Panorama, Museum, für das Halten von Karoussels, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Inspektor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1—5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Diejenigen, welche eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten wollen, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karoussels, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bzw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, außerdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozeßordnung) im Verwaltungzwangsvorfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Giltigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895.

Der Magistrat.

IV. Stempelgebühren.

1. Schlussschein und Stempelsteuer.

I. **Steuerfrei sind:** Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

II. Zu zahlen sind:

a) für alle Anleihen der Provinzen, Städte und Landschaftsverbände des Deutschen Reiches,
 b) für alle Obligationen, Pfandbriefe und derartige Renten- und Schuldverschreibungen der Eisenbahn-Gesellschaften, industriellen Gesellschaften, Gewinn-Anteilscheine ohne Aktienrechte, Grundkredit- und Hypotheken-Banken im Deutschen Reich, einschliesslich der Prämien-Anleihen-Lose dieser drei Gruppen.

c) für alle Obligationen der ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften,
 d) für alle ausländischen Staats-Anleihen, einschliesslich der im Deutschen Reich zugelassenen Prämien-Anleihen ausländischer Staaten.

2. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 Mk. 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., 400—600 Mk. 30 Pfg., 600—800 Mk. 40 Pfg., 800—1000 Mk. 50 Pfg., 1000—2000 Mk. 1.—Mk., 2000—3000 Mk. 1.50 Mk. usw., für jedes fernere 1000 Mk. oder angefangene 1000 Mk. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben

Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; Platzweisungen und Schecks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept. Schecks müssen den Vermerk „aus Guthaben“ tragen. Diejenige Ausfertigung eines in mehr als einem Exemplar ausgestellten Wechsels, welche nicht zum Umlauf, sondern ausschliesslich zur Akzepteinholung bestimmt ist, und deren Rückseite vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, dass eine weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

V. Akzise.

Auszug aus der Akziseordnung.

In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem nachstehenden Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig.

Alle vorzuführenden Gegenstände müssen unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen zur zuständigen Akziseabfertigungsstelle gebracht, daselbst deklariert und gegen Quittung verabgabt werden. Für die Vorführung und Deklaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akziseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Akzise annimmt.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei der Akziseabfertigungsstelle befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Akziseamte zu machende Anzeige.

Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Akziseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Es werden:

1. Defraudationen durch unrichtige Angaben ausser der Nachentrichtung der Akziseabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe,
2. sonstige Defraudationen neben Konfiskation des akzisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe von sechs bis dreihundert Mark belegt, welche Strafe, wenn der akzisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Wertes desselben unter Ansetzung der defraudierten Abgabe erhöht wird;
3. andere Nichtbeachtungen der Akziseordnung mit Ordnungsstrafe von einer bis dreissig Mark belegt.

Anmerkung: Neu Zuziehende tun gut, sich wegen der Akzise-Abgaben für evtl. Warenbezüge von auswärts beim Akziseamt eingehend informieren zu lassen.

2. Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

	M. &
1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig)	— 17
2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig)	— 8
3. Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig)	— 17

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarif-satzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11' der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommen-den Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig)

Die Akziseabgabe wird auf $2\frac{1}{2}$ Pfennig ermässigt, wenn Obst-wein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig)

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhäl-tnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche-, wissen-schaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controllmassregeln von der Akzisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier :

a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:

- b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm
- c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm
- d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält per 50 Kilogramm
- e) von Stärke, Stärkemehl mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm
- f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckeraufösungen per 50 Kilogramm
- g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm
- h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig)

Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essig-säure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden un-gradeen Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt ge-lassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret und Geflügel.

8. Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Akzisebezirk ge-schlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark)

13 -

9. Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pf.)

6 50

10. Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pf.)	4 50
Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt.	
11. Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark)	1 —
12. Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark) Spanferkel sind frei.	2 —
13. Hämme und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig) Schaflämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.	— 80
14. a) Pferde per Stück (wörtlich vier Mark) b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark)	4 — 1 —
15. Frisches Fleisch von Schlachtvieh und von im Tarif genanntem Geflügel, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig) Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	— 5
16. Wildbret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfennig) Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei. ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. — 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.	— 8
17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsiebenzig Pfennig)	— 75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
20. Fasanen und Auerhähne für das Stück	— 40
21. Poularden, Kapaunen, Masthühner, Masthähne sowie Schnepfen für das Stück	— 30
22. Enten	— 20
23. Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk-, Hasel-, Schnee- und Feldhühner) für das Stück	— 10

III. Mehl und Brot.

24. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebbracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweiundvierzig Pfennig) Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei.	— 42
25. Schwarz- und Weissbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von Aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig) Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei.	— 0,6

Die bei Berechnung der Akzise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfg. betragen, als ein ganzer Pfg. gerechnet.